



## Satzung der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.

Die vorliegende Satzung vom 09. November 2023, geändert am 18. November 2024, ersetzt die zuletzt am 5. Dezember 2014 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geänderte Satzung der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V." und hat seinen Sitz in Göttingen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1) Die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. (im Folgenden Akademienunion) ist eine Gemeinschaft von Akademien der Wissenschaften, die öffentlich-rechtlich organisiert sind.

(2) Zweck der Akademienunion ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Wahrnehmung der gemeinsamen Anliegen der Mitgliedsakademien, insbesondere gegenüber Bund und Ländern, im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), anderen Wissenschaftsorganisationen und der Öffentlichkeit,
- die Förderung der inter- und transdisziplinären sowie intersektoralen Forschung,
- die Förderung von Langzeitforschungsvorhaben im Rahmen des von Bund und Ländern geförderten Akademienprogramms (AP)
- die Durchführung des AP, insbesondere durch die Weitergabe der Zuwendungen an die Mitgliedsakademien, sowie die Sicherstellung und Durchführung der regelmäßigen Evaluierung der im AP geförderten Projekte,
- die begleitende Wissenschaftskommunikation zu gemeinsamen Anliegen der Mitgliedsakademien und besonders zum AP,
- die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung des deutschen und europäischen Wissenschaftssystems unter besonderer Berücksichtigung der Kleinen Fächer,
- die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsakademien und des Erfahrungs- und Informationsaustausches in wissenschaftlichen, wissenschaftspolitischen sowie administrativen Angelegenheiten,



- die Erarbeitung und Publikation von Stellungnahmen zum Zweck der Gesellschafts- und Politikberatung auf Basis der Expertise der Mitglieder der Akademien,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina und der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech), der Jungen Akademien sowie mit Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen nationalen, europäischen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Förderung der Diversität und der Gleichstellung der Geschlechter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit vertritt die Akademienunion ihre Mitgliedsakademien im In- und Ausland und entsendet Vertreterinnen bzw. Vertreter in nationale und internationale Wissenschaftsorganisationen.

(4) Die Zuständigkeit der Akademienunion wird begrenzt durch die landesrechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedsakademien.

(5) Die Akademienunion ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins – in der Reihenfolge ihrer Anciennität – sind die

1. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften,
2. Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen,
3. Bayerische Akademie der Wissenschaften,
4. Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig,
5. Heidelberger Akademie der Wissenschaften,
6. Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz,
7. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste,
8. Akademie der Wissenschaften in Hamburg.

(2) Weitere Mitglieder können nur deutsche Akademien der Wissenschaften mit autonomem Selbstergänzungsrecht werden, die öffentlich-rechtlich organisiert sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft.

(4) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## § 4

### Finanzen

Der Verein wird insbesondere aus Mitteln des Akademienprogramms, Drittmitteln und Spenden finanziert.

## § 5

### Organe

Die Organe der Akademienunion sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§§ 7-9) und das Präsidium (§§ 11-12).

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Jede Mitgliedsakademie entsendet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten mit Sitz und Stimme in die Mitgliederversammlung. Eine Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei deren bzw. dessen Verhinderung gemäß den Regelungen der jeweiligen Mitgliedsakademie zulässig.

(2) Darüber hinaus werden die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Akademienunion sowie die Geschäftsführenden und Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre der Mitgliedsakademien zur Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder eingeladen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Akademienunion beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Feststellung des Haushaltsplans,
5. der Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder,
6. der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
7. der Beschluss über Änderungen dieser Satzung.

Die Beschlüsse nach Absatz 4, Ziffern 5, 6 und 7 bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu bestimmen, dass diese abweichend rein virtuell als Videokonferenz oder als Hybridversammlung erfolgt. Mitglieder haben dann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort die Möglichkeit, ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren herbeizuführen. Hierzu ist ein ausformulierter Beschlussvorschlag an alle Mitglieder zu verschicken. Die Stimmabgabe kann innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Beschlussvorschlages erfolgen. Die Abstimmung im Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn sich alle Mitglieder daran beteiligen. Ansonsten finden die Regelungen nach § 6 Abs. (4) Anwendung. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollantin bzw. der Protokollant werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestimmt. Das Protokoll wird von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterschrieben. Es gilt als genehmigt, wenn es innerhalb von 2 Wochen nach Versand an alle Mitglieder keine Einsprüche gibt. Über Einsprüche entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens zwei, höchstens drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Akademienunion. Sowohl die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Akademienunion als auch die bzw. der Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission, sofern sie oder er nicht gemäß § 8 (2) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt ist, nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln. Die Präsidentin bzw. der Präsident allein oder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den Verein vollumfänglich.

## § 8

### Wahl des Vorstands

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Akademienunion wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gemäß § 15 (3) gewählt. Die Amtszeit beginnt nach Annahme der Wahl zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt, spätestens zu Beginn des dritten vollen Monats nach der Wahl. Wählbar sind nur amtierende oder ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten oder amtierende oder ehemalige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten einer Mitgliedsakademie.

(2) Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann auch ein Akademiemitglied gewählt werden, das nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands einer Akademie ist oder war. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeiten bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## § 9

### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ der Akademienunion für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er kann in diesem Rahmen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär sowie der Geschäftsstelle Weisungen erteilen und übt Arbeitgeberfunktionen aus. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Akademienunion führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen der Organe. Sie bzw. er vertritt die Akademienunion nach außen, insbesondere bei Verhandlungen mit dem Bund, den Ländern sowie anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des In- und Auslands. Der Vorstand kann Untervollmacht erteilen.

(2) Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan für die Durchführung der Aufgaben der Akademienunion auf.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands übt in der Akademienunion das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

(4) Zur Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben wird die Präsidentin bzw. der Präsident der Akademienunion von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär und der Geschäftsstelle unterstützt.

(5) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Der Aufwand kann entschädigt werden.

## § 10

### Generalsekretärin/Generalsekretär und Geschäftsstelle

(1) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle der Akademienunion im Rahmen der Vorgaben des Vorstands. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat mit der Geschäftsstelle die Aufgabe, den Geschäftsbetrieb der Akademienunion zu gewährleisten. Insbesondere organisiert sie oder er die Sitzungen der Geschäftsführenden der Mitgliedsakademien und sorgt für den Kommunikationsfluss auf der Ebene der Geschäftsführenden.

## § 11

### Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Akademienunion sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsakademien an.

(2) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Ist die Präsidentin oder der Präsident der Akademienunion zugleich amtierende Präsidentin oder amtierender Präsident einer Mitglieds-

akademie, so übt sie bzw. er in Personalunion beide Funktionen aus und votiert mit einer Stimme. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Akademienunion zugleich amtierende Präsidentin oder amtierender Präsident einer Mitgliedsakademie, so übt sie bzw. er in Personalunion beide Funktionen aus und votiert mit einer Stimme. § 11 Abs. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die bzw. der Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission der Akademienunion.

(4) Zu den Beratungen des Präsidiums können Gäste geladen werden.

(5) Das Präsidium wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademienunion unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen mindestens einmal pro Jahr, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Eine Sitzung des Präsidiums ist darüber hinaus dann anzuberaumen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums dies wünscht.

(6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

1. die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen und bei der strategischen Planung zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 definierten Aufgaben,
2. die Bestellung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission,
3. die Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
4. die Empfehlung der Einrichtung von Langzeitforschungsvorhaben an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf Basis einer vorausgehenden externen Begutachtung sowie einer Empfehlung durch die Wissenschaftliche Kommission,
5. die Empfehlung der Beendigung von Langzeitforschungsvorhaben an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf Basis einer vorausgehenden externen Begutachtung sowie einer Empfehlung durch die Wissenschaftliche Kommission.

(2) Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums, die Generalsekretärin/den Generalsekretär der Akademienunion und die Runde der Geschäftsführenden der Mitgliedsakademien mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen.

## § 13

### Wissenschaftliche Kommission

(1) Das Präsidium setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zum Akademienprogramm eine Wissenschaftliche Kommission ein, die ihre Empfehlungen an das Präsidium autonom vorbereitet. Jede Mitgliedsakademie kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in die Wissenschaftliche Kommission entsenden.

(2) Die Wissenschaftliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

## § 14

### Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. § 6 gilt entsprechend.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

## § 15

### Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in § 6 (4) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Akademienunion den Ausschlag.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Akademienunion wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gewählt. Wird im ersten und im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Finanzrelevante Beschlüsse, die explizit nicht die Förderung des Akademienprogramms oder den Grundhaushalt der Akademienunion betreffen, aber zur Belastung des Haushaltes einer Mitgliedsakademie führen können, bedürfen im Präsidium der Zustimmung dieser Akademie.

## § 16

### Verwendung des Vereinsvermögens und Auflösung des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsakademien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 17

### In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 9. November 2023 durch die Mitgliederversammlung der Akademienunion beschlossen. Sie ersetzt die Satzung der Akademienunion vom 5. August 1991 einschließlich ihrer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen vom 2. Dezember 1994, 4. Dezember 1998, 25. Juli 2002, 5. Dezember 2008, 4. Mai 2011 und 5. Dezember 2014.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## § 18

### Übergangsbestimmung

Die gewählten Mitglieder des Vorstands der Akademienunion verbleiben nach In-Kraft-Treten der neuen Satzung bis zum Ende ihrer gemäß § 8, Absätze 1 und 2 festgelegten Amtszeiten im Amt.

*Diese Satzung wurde am 18. März 2025 beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister 1963 eingetragen.*